

Landesnatschutzverband Schleswig-Holstein e. V. - Burgstraße 4 - D-24103 Kiel

Landeshaus  
Herr Jan Kürschner, Vorsitzender  
des Innen- und Rechtsausschusses  
Düsternbrooker Weg 70  
**24105 Kiel**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/6159

Tel.: 0431-93027  
Fax: 0431-92047  
E-Mail: [info@LNV-SH.de](mailto:info@LNV-SH.de)  
Internet: [www.LNV-SH.de](http://www.LNV-SH.de)  
Bordesholmer Sparkasse  
IBAN: DE74 2105 1275 0155 0342 00  
BIC: NOLADE21BOR  
Registergericht: Kiel - VR 2503

Per Mail an: [innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

Kiel, den 16.02.2026

Ihr Zeichen / vom

Unser Zeichen / vom

Drs 20/3684 / 05.12.2025

Pre / 2026

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein**

### **Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW – Drucksache 20/3684**

Sehr geehrter Herr Kürschner,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV bedankt sich für die Beteiligung und die Möglichkeit zur o.g. Drucksache Stellung zu nehmen und begrüßt die aufgeführten Änderungsvorschläge insgesamt. Von besonderer Bedeutung sind aus Sicht des LNV die folgenden Änderungsvorschläge:

#### **Präambel (1.)**

Die Aufnahme des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen wird ausdrücklich befürwortet und ist mit Blick auf Artikel 20a des Grundgesetzes und auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 21. März 2021 (BVerfGE 157, 30ff.) auch dringend geboten.

#### **Artikel 11 (6.)**

Der Schutz von Klima und Artenvielfalt ist ebenso aus dem oben genannten Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes abzuleiten. Angesichts der drohenden Gefahren durch den Klimawandel und den anhaltenden Verlust an Biodiversität ist auch hier die Aufnahme in die Landesverfassung dringend geboten und muss den Gesetzgeber zu entsprechendem Handeln verpflichten.

#### **Artikel 11a (7.)**

Bei der Schaffung von „angemessenem und bezahlbarem Wohnraum“ sind die Erfordernisse von Klima-, Umwelt- und Naturschutz verbindlich zu berücksichtigen, was auch aus Artikel 1 abzuleiten ist. Das flächenschonende Bauen (sparsamer Umgang mit Grund und Boden, verstärktes Flächenrecycling) ist hier besonders wichtig.

**Artikel 12a (8.)**

Bei der Errichtung und dem Erhalt der Infrastruktur sind die Erfordernisse von Klima-, Umwelt- und Naturschutz ebenfalls verbindlich zu berücksichtigen. In der Einzelbegründung zu Artikel 12a ist der Begriff „ökologische Infrastrukturen“ zu präzisieren.

Zu den anderen beiden Gesetzentwürfen (Drucksache 20/3690 und Drucksache 20/71) wird sich der LNV nicht äußern.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gez. Dr. Iris Pretzlaff  
(Geschäftsführerin)